

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1854

4 (10.1.1854)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 4.

Dienstag, den 10. Januar

1854.

[15]

Die Nachmusterung der Hunde betr.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Bürgermeisterämter.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden beauftragt, die Nachmusterung der Hunde binnen 10 Tagen unfehlbar vorzunehmen, wobei bemerkt wird, daß alle über 6 Wochen alte Hunde und Hündinnen, welche der Besitzer erst in der Zwischenzeit, d. i. seit der letzten Hauptmusterung, angeschafft hat, oder die seither nachgewachsen sind, vorgeführt werden müssen.

Für einen neu angeschafften Hund oder Hündin ist die ganze Taxe von der letzten Hauptmusterung bis zur nächsten des laufenden Jahres sogleich zu bezahlen mit 4 fl. resp. 2 fl., und wenn solche zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetrieb unentbehrlich sind, mit 1 fl. 30 kr. resp. 1 fl. Für einen neu angeschafften Hund oder Hündin wird die Taxe nicht nachgehoben, wann der Besitzer sogleich nachweisen kann, daß sie bei der letzten Hauptmusterung bezahlt worden ist.

Der Besitzer eines Hundes oder Hündin, welcher dieselben bei der Nachmusterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrages von der daneben noch zu erhebenden Taxe nach Art. 5 des Gesetzes vom 10. Septbr. 1842. Reggöbl. No. 28.

Der Untererheber ist von dem Tage, an welchem die Nachmusterung vorgenommen wird, ein oder zwei Tage vorher zu benachrichtigen, der Vollzug aber nach Umfluß von 14 Tagen anher anzuzeigen.

Neckarbischofsheim, den 2. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

vd. Ruhn.

Bekanntmachung.

[29]

Die Kaminfegerordnung betr.

Nro. 38. Sämtliche Bürgermeisterämter des Bezirks werden angewiesen, die §§ 12, 13 u. 14 der Kaminfegerordnung vom 21. August 1843, Verordnungsblatt Seite 112 und 113, welche wörtlich lauten:

§ 12.

Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungseinrichtung gehört, soll jährlich viermal (im Oktober, Dezember, Februar und April) gereinigt werden.

Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nothwendig sind, und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger und zwar wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betrieb erhalten werden, auf Ansuchen der Eigentümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusetzen.

Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich zweimal (im Dezember und Februar) zu reinigen und wenn sich Glanzruß darin so fest gesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, sind dieselben auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rauches von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

§ 13.

Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§ 14.

Als Lohn für das Reinigen (Fegen) der Kamine wird im Allgemeinen festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| a) für eine Hürte oder ein sog. Rauchloch | 2 fr. |
| b) für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk, einschließlich des Dachraumes, reicht | 4 fr. |
| c) für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke, einschließlich des Dachraumes, reicht | 6 fr. |
| d) für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke, einschließlich des Dachraumes, reicht | 8 fr. |
| e) für ein Kamin, welches durch 4 vier Stockwerke, einschließlich des Dachraumes, reicht | 10 fr. |

Dieser Lohn gilt auch für die sogenannten russischen Kamine.

Die Eigentümer dieser Letztern haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen.

Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

- | | |
|---|--------|
| a) bei einem einstöckigen Bau | 36 fr. |
| b) bei einem zweistöckigen Bau | 40 fr. |
| c) bei einem drei- oder vierstöckigen Bau | 44 fr. |

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt, alljährlich im Monate Januar durch Anschläge an die Verkündigungstafel in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Neckarbischofsheim, den 2. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

[18] Nro. 32,875. Bei der heutigen Affentirung sind die Conscriptiönpflichtigen: Christian Hege von Vockschaf, Adolph Ziegler von Eichersheim, Johann Jakob Uhle von Grombach, Johann Georg Scharlach von Hilsbach, Christian Huber von Kirchart, Feist Menges von Michelfeld, Kaspar Ludwig Kurzmann von da, Karl Joseph Fuchs von Reiben, Johann Adam Grab von Rohrbach, Johannes Kramer, Johann Fischer, Johann Adam Graf, Johann Heinrich Schwenn, Johann Jakob Schwenn, Christian Heinrich Schlott, Karl Bauer, sämmtliche von Sinsheim, Georg Konrad Stupp von Waldangeloch und Johann Steinbrenner von Zuzenhausen ungehorsam ausgeblieben.

Dieselben werden aufgefördert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls dieselben des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und jeder in eine Strafe von 800 fl. verfällt würde.

Sinsheim, den 22. Dez. 1853.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

D t t o.

[27] Nro. 216. Die Brod- und Fleischtaxe erleidet bis auf Weiteres keine Abänderung, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neckarbischofsheim, den 5. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

[26] Nro. 21,764. Michael Dettner von Babstadt wurde als Gemeindevorstand für die dortige Gemeinde gewählt und unterm Heutigen eidlich verpflichtet, was hiermit veröffentlicht wird.

Neckarbischofsheim, den 29. Dez. 1853.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

[28] Nro. 21,763. Philipp Seel von Epsenbach wurde als Gemeindevorstand der dortigen Gemeinde gewählt und unterm Heutigen eidlich verpflichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neckarbischofsheim, den 29. Dez. 1853.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

[25] Neckarbischofsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 209. Die ledige Katharina Bohn von Untergimpfern beabsichtigt noch Nordamerika auszuwandern. Etwasige Forderungen an dieselbe sind am

Dienstag den 17. Januar l. J.,

früh 8 Uhr,

dahier anzumelden, widrigenfalls später von hier aus nicht mehr dazu verholten werden kann.

Neckarbischofsheim, den 5. Januar 1854.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i ß.

[24] Zuzenhausen.

Liegenschaftsversteigerung.



In Folge gerichtlicher Verfügung werden aus der Gantmasse der Georg Horn Wittib von Zuzenhausen

Donnerstag den 19. dts. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause in Zuzenhausen

ein Wohnhaus, taxirt zu 670 fl.

7 Stück Ackerfeld, zerstreut liegend und circa 5 1/2 Viertel

zusammen messend, taxirt zu 310 fl.

1 1/2 Viertel Gras-, Baum- u.

Gemüsgarten beim Haus,

taxirt zu 180 fl.

und 2 Wiesenstücklein von zusammen circa 62 Ruthen,

taxirt zu 66 fl.

im Gesamtanschlag von 1226 fl.

öffentlich versteigert und dabei endgiltig zugeschlagen, wenn das höchste Gebot den Schätzungspreis auch nicht erreichen sollte.

Sinsheim, den 3. Januar 1854.

Der Großhzgl. bad. Notar

J. S t u h l.

[23] Zuzenhausen.

Liegenschaftsversteigerung.



Dem Christian Kurz von Zuzenhausen werden in Folge richterlicher Verfügung aus dortigem Rathhause

Freitag den 3. Februar d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

sein Hausantheil sammt Garten,

sodann circa 3 1/2 Viertel Ackerfeld, in fünf Stück, und 20

Ruthen Wiesen, zusammen

taxirt für 442 fl.

im Zwangsweg versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn wenigstens der Schätzungspreis geboten wird.

Sinsheim, den 3. Januar 1854.

Der Großhzgl. bad. Notar

J. S t u h l.

[31] Zuzenhausen.

Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung werden den Johannes Kurz Eheleuten von Zuzenhausen auf dortigem Rathhause

Montag den 6. Februar d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

ein halbes Wohnhaus und 9

Stücke Ackerfeld von ca. 10

Viertel Flächengehalt, im Gesamtanschlag von 540 fl.

öffentlich zu Eigenthum versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Sinsheim, den 4. Januar 1854.

Der Großhzgl. bad. Notar

J. S t u h l.

[22] Hilsbach.

Bekanntmachung.



(Liegenschaftsversteigerung.)

Nro. 27. In Folge Weisung

Gr. Obervormundschaftsbehörde werden in der Verlassenschafts-

masse der ledig verstorbenen Katharina Rittlinger A. J. von hier

Freitag den 20. Januar 1854,

Vormittags 1/2 9 Uhr,

in dem hiesigen Rathhause nachbeschriebene Liegenschaften der Erbtheilung wegen öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Diese Liegenschaften sind:

Anschlag.

1) 35 1/2 Ruthen Acker beim Hohengericht, neben Jakob Lang und Gottlieb Henne 60 fl.

2) 35 1/2 Ruthen Acker auf der Wanne, neben Georg Scharlach und Gewann 25 fl.

3) 38 1/2 Ruthen Acker in den Pfaffenäckern, neben Bernhard Lang und Georg Rittlinger 70 fl.

4) 8 Ruthen Garten in den Wiesenärten, neben Heinr. Lörz und Jakob Holzwarth 15 fl.

Summa 170 fl.

Hilsbach, den 5. Januar 1854.

Das Waisengericht.

Wittmann.

Karl Lang.

E. Schäfer.

[21] Hilsbach.

Ankündigung.



(Liegenschaftsversteigerung.)

Nro. 24. Den ledigen und minderjährigen Katharina und Susanna Bucher von hier werden obervormundschaftlicher Ermächtigung gemäß

Freitag den 20. Januar 1854,

Vormittags 9 Uhr,

in dem hiesigen Rathhause folgende Liegenschaften, als:

1) 1 Viertel 4 Ruthen im Sauberg, neben Anton Blinkert und Johann Bucher, Tax 40 fl.

2) 1 Viertel 4 Ruthen am Hungerberg, neben Heinr. Kessler und Jakob Raab 100 fl.

3) 1 Viertel 4 Ruthen Acker im Eberstloch, neben katholischer Pfarrei und Joh. Müller 60 fl.

4) 1 Viertel 4 Ruthen im unteren Feld, neben Peter Edelmaier und Gewann 50 fl.

5) 78 Ruthen Weinberg in der Staige, neben Joh. Müller und Dieter Schmitt 30 fl.

Summa 280 fl.

in öffentlicher Versteigerung dem Verkaufe ausgesetzt und vorbehaltlich obervormundschaflicher Genehmigung bei Erreichung des Schätzungspreises endgiltig zugeschlagen, was man anmit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Hilsbach, den 5. Januar 1854.

Das Waisengericht.

Witte mann.

Karl Lang.

vd. Schäfer.

[2] Neckarbischofsheim.

Bekanntmachung.



Nro. 1670. Aus der Verlassenschaft des verlebten Joseph Steck vom

Helmhof werden auf

Montag den 23. Januar 1854,

Nachmittags 2 Uhr,

in der Behausung des Philipp Kuchenbeiser ungefähr 10 Morgen Acker, Wiesen und Gärten, in verschiedenen Parzellen, öffentlich versteigert, was man zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Neckarbischofsheim, am 27. Dez. 1853.

Das Bürgermeisteramt.

Sch i e t.

vd. Wagner.

[32] Sinsheim.

Bei Unterzeichnetem sind frische Reppkuchen um billigen Preis zu haben.

Abraham Freidenberger.

[30] Sinsheim.

 Jeden Dienstag & Freitag frisch gewässerte Stockfische bei

Ernst Jac. Stutzmann.

[20] Hoffenheim.

Kapital auszuleihen.

Bei Johann Schmitt Frau in Hoffenheim liegen 200 bis 250 fl. gegen gerichtliches Unterpfand zum Ausleihen bereit.

In der Buchdruckerei von D. Pfisterer in Heidelberg sind folgende Impressen zu haben:

Bettelbücher.

Polizeistafeln.

Katholiken paßt auf.

(Schluß.)

Eine völlig unkatholische Lehre, denn nicht jeder Erlass des Erzbischofs ist ein Gebot der Kirche, und wenn es allerdings nach katholischen Grundsätzen Vorschriften der Kirche gibt, welche der Katholik eben so streng halten muß, als die göttlichen Gebote selbst, so sind es nur die mit dem Charakter der Unfehlbarkeit versehenen, von einer unter Vorbehalt des Papstes gehaltenen Kirchenversammlung erlassenen Entscheidungen in streitig gewordenen Glaubenssachen.

Eine weiter ausgebehnte Unfehlbarkeit der Kirche und ein weiter gehender unbedingter Gehorsam gegen kirchliche Oberen ist der reinen katholischen Lehre fremd, und würde der katholischen Kirche nicht minder als der Staatsordnung verderblich sein.

Es war also offenbar etwas gegen Gottes Gebot Gehendes, was der Erzbischof den Mitgliedern des Oberkirchenraths hier befahl, und sie waren, wie oben schon ausgeführt wurde, nicht allein nach den bürgerlichen Gesezen, sondern auch nach den wahrhaften und allein gültigen Grundsätzen der christkatholischen Moral verpflichtet, hierin dem Befehle ihres kirchlichen Oberen nicht zu gehorsamen.

Unser Landesbischof blieb aber zu unser aller Betrübniß nicht bei der falschen Lehre stehen, welche er dem Oberkirchenrathe ertheilte, er ging so weit, ihr treues Festhalten an der Pflicht gegen den Fürsten und den nach ihrer Ueberzeugung allein wahren Grundsätzen der katholischen Religion als Versündigung gegen die Kirche zu erklären, und sie deshalb mit dem Kirchenbann zu bestrafen.

Damit war aber das Maaß der Versündigung gegen unsern Landesherrn und dessen Geseze, so wie gegen die Vorschriften unserer heiligen Religion noch nicht geleert. — Unser Durchl. Regent, welcher sich durch das eigenmächtige Vorgehen des Erzbischofs in einem seiner wichtigsten Regierungsrechte angegriffen sah, wählte in der Verordnung vom 7. November 1853 den mildesten, für die Person des Erzbischofs schonendsten Weg, sich einem Unterthan gegenüber gegen weitere Weinträchtigung seiner Hoheitsrechte zu schützen, indem er vorschrieb, daß vorerst keinerlei Befehle des Erzbischofs abgelaßen und vollzogen werden dürften, ehe sie einem zu Wahrung der Rechte des Regenten bestellten Kommissär zur Einsicht vorgelegt worden seien.

Dieses dem überschwänglich langmüthigen Regenten durch ein eigenmächtiges, gegen Recht und Moral verstößendes Verfahren abgenöthigte Gebot hat nun der Erzbischof nicht bloß durch den Hirtenbrief v. 11. November v. J. selbst übertreten, sondern auch zugleich alle Pfarrer des Landes angewiesen, daß sie demselben landesherrlichen Gebote zuwiederhandeln und den Hirtenbrief von der Kanzel verkünden sollen.

Ganz abgesehen von dem durch unbegründete Beschuldigungen, durch Entstellungen und Uebertreibungen in der Darstellung höchst aufreizenden sonstigen Inhalt des Hirtenbriefs, ist er schon um deswillen höchst vorwurfsvoll, weil er den sämtlichen Pfarrern des Landes die Uebertretung eines ihnen unter Strafandrohung von ihrem Landesherrn gemachten Verbotes befiehlt und sie dadurch in die für jeden gewissenhaften Mann höchst beengende Lage versetzt, welche ihnen nur die Wahl läßt, entweder gegen ihren geistlichen oder ihren weltlichen Vorgesetzten einen Ungehorsam zu begehen.

Es war dies von Seiten des Erzbischofs um desto unstatthafter, da der Gehorsam gegen den Regenten nicht minder als der gegen den kirchl. Oberhirten eine mittels Eides bekräftigte Pflicht ist, und es einem geistlichen Oberen am allerwenigsten verziehen werden kann, wenn er seine Untergebenen, welche auch Geistliche sind, in eine das Gewissen so sehr beengenden Lage versetzt.

Leider haben dem Vernehmen nach viele Geistliche des Landes dem preiswürdigen Beispiele ihrer geistlichen Mitbrüder im Oberkirchenrathe nicht gefolgt, und indem sie den ihrem Kirchenfürsten geleisteten Eid der Treue und des Gehorsams höher stellten, als den dem Landesfürsten geleisteten, sich thatsächlich zu der gefährlichen Irrlehre bekannt, daß das Gebot des Bischofs ohne Rücksicht auf seinen Inhalt für den Katholiken den Werth eines Gebots der Kirche in Glaubenssachen hat, und eben deshalb dem Gebote Gottes gleich, über dem Gebot des Landes herrn stehe.

Wir sind weit entfernt, die katholischen Pfarrer deshalb vor Gott oder Menschen des Treuebruchs und der Gottlosigkeit anzuklagen, wir glauben vielmehr von ihnen wie von unserem Erzbischof, daß sie in Irrthum befangen in der Meinung recht zu thun handelten, dennoch können wir nicht unterlassen ihnen vor Augen zu führen, in welchen gefährlichen Abgrund sie sich und alle Anhänger der neuen verderblichen Lehre leiten.

Heute hat es unserem Erzbischof nun angemessen geschienen, einige seit vielen Jahren im unbestrittenen Besitze unseres Landesherrn befindliche Hoheitsrechte für sich in Anspruch zu nehmen, weil er der Meinung ist, daß deren Besitz in der Hand des kirchlichen Oberhirten der Kirche heilsam sei, heute hat sich der Erzbischof nun diese wenigen Hoheitsrechte eigenmächtig beigelegt, und den Pfarrern und Laien befohlen, hinsichtlich dieser Rechte nicht mehr dem Landesherrn, sondern ihm, dem Bischof, zu gehorchen. Wie, wenn morgen der Bischof es dem Heil der Kirche noch zuträglicher fände, daß unser Landesherr alle Regentenrechte ohne Ausnahme an den Kirchenfürsten des Landes abträte, und wenn er im Falle des Widerspruchs von Seiten der Landesregierung, sich selbst soweit es ihm thunlich wäre in den Besitz

aller dieser Rechte einsetzte, und alle Katholiken des Landes von dem Gehorsam gegen den seitherigen Landesherrn loszählte, und von ihnen verlangte, daß sie in diesem Unternehmen ihm als Vertreter der heil. Kirche beistehen?

Ist ein jedes Gebot des Bischofs ein Gebot der Kirche und als solches dem Gebote Gottes gleich und über den Landesherrn zu stellen, ist der kanonische Gehorsam wirklich ein so unbedingter, dann werden auch in dem so eben gesetzten Falle alle Pfarrer und alle Laien katholischen Bekenntnisses die Befehle des Bischofs vollziehen.

Nachdem was wir eben erst erlebt haben, kann man nicht einwenden, daß so etwas von einem geistlichen Oberhirten nicht zu befürchten sei, denn wer vor unserm gegenwärtigen Konflikte die Befürchtung geäußert hätte, daß ein Vorgehen des Bischofs, wie es jetzt statt hatte, möglich sei, würde ohne Zweifel von den eifrigsten Katholiken als ein Lasterer ihrer Kirche und ihres Oberhirten dargestellt worden sein, und in der That, ist das, was der Erzbischof jetzt gethan hat, in Hinsicht auf weltliche Strafbarkeit und moralische Sündhaftigkeit von dem, was die weltlichen Gesetze als Verbrechen des Hochverraths bezeichnen, nicht dem Wesen, sondern nur dem Grad nach verschieden.

Sehen wir aber noch einen andern Fall, dessen Möglichkeit nach frühern Erlebnissen unserer Kirche, so wie nach dem Verfahren unseres Bischofs hinsichtlich der gemischten Ehen und hinsichtlich des Trauergottesdienstes für den höchstseligen Großherzog Leopold, vielleicht noch näher als der vorgenannte liegt:

Wie, wenn den Bischof in einem Lande mit katholischer und protestantischer Bevölkerung die katholische Lehre von der Alleinseligmachung seiner Kirche, zu der Ueberzeugung drängte, daß das Heil der katholischen Kirche sowohl, als so vieler der der ewigen Verdammniß entgegengehenden evangelischen Seelen die gewaltsame Befehrung der letztern erheische, und wenn er in Folge dieser Ueberzeugung nicht bloß Ungehorsam gegen protestantische Fürsten, sondern auch Verfolgung und Krieg gegen alle nicht katholischen Mitbürger im Namen Gottes predigte, wie er heute den Ungehorsam gegen den protestantischen Fürsten im Namen Gottes gepredigt hat? Müßten da nicht, wenn die mehr beleuchtete Lehre von dem unbedingten kanonischen Gehorsam allgemein angenommen wäre, alle Katholiken dem Bischof gehorchen, und ihm in Errichtung von Kezergewalten und Aufreizung der Unterthanen gegen den Landesfürsten und in Aufschung des Bürgerkriegs behufs der gewaltsamen Ausrottung des Kezertums beistehen??

Drum mag man mit Recht den Katholiken des Landes wie auch denen anderer Länder zurufen: Paßt auf, daß euch nicht euer guter alter Glaube in Kezerei verwandelt werde, welche um so verderblicher ist, da sie die heilige Sittenlehre des Christenthums untergräbt und zu vernichten droht.

Während euch Gott selbst in den zehn Geboten und in der heiligen Schrift gesagt hat, was ihr thun und unterlassen sollt, um nicht zu sündigen, will man euch jetzt glauben machen, das und nur das müßet ihr als Gottes Gebot und Verbot ansehen, was euer Bischof euch gebietet oder verbietet.

Während Christus der Herr sagte: Seid gehorsam eurer Obrigkeit, denn sie kommt von Gott! sagt der Bischof durch seine an den Oberkirchenrath gerichteten Worte und durch den im Hirtenbrief allen Pfarrern des Landes gegebenen Befehl: Achtet die Befehle eurer Obrigkeit nicht, sondern handelt ihnen entgegen, weil ich es im Namen Gottes verlange.

Während in den zehn Geboten Lüge und Meineid bei Strafe ewiger Verdammniß verboten ist, befahl der Bischof den Oberkirchenräthen und allen katholischen Priestern des Landes den Eid zu brechen, welchen sie dem Landesherrn und den Gesetzen geschworen haben, weil er, der Bischof, Regierung und Gesetze für kirchenfeindlich erklärt hat.

Vor allen ihr Pfarrer im Lande seit eingedenk eurer Pflicht-

ten gegen Gott und die euch anvertrauten Gemeinden, ermannet euch aus dem Wahne in welchen das Beispiel und das Gebot eures Oberhirten euch versetzt hat, leihet euern Mund nicht der verwerflichsten von allen Irrlehren, womit unsere heilige Kirche je bedroht wurde!

Ihr schlichten katholischen Mitbürger, an welche ich vorzugsweise meine Worte richte, be:et mit mir zu dem Allmächtigen, daß er euern kirchlichen und weltlichen Oberen erleuchten, und uns alle im wahren Glauben und in der Unterthanentreue stärken wolle.
Ein treuer Katholik.

Diensta Nachrichten.

Karlsruhe. Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Baurath Johann Adam Funke bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in den Pensionsstand zu versetzen; die evang. Pfarrei Leutershausen, Dekanats Weinheim, dem Pfarrer und Dekanatsverwalter Keerl in Hohensachsen, und die evang. Pfarrei Wiesloch, Dekanats Schoppsheim, dem Vikar Heinrich August Volz in Mosbach zu übertragen; den Physikus Bodenius in Neckargemünd auf das Physikat Wolfach und auf das hierdurch erledigte Physikat Neckargemünd den Physikus Kassna in Wolfach zu versetzen.

Zur Geschichte des Tages.

Im Monat Oktober 1853 wurden auf den Großh. bad. Eisenbahnen 165,307 Personen und 436,372 Ztr. 82 Pfd. Güter befördert. Die Gesamteinnahme betrug 314,876 fl. 29 fr. Badischhofwirth Kurz von Haltungen hat, wie wir soeben erfahren, gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht.

In der Wohnung des Accisors B. in Donaueschingen wurde am 3. d. ein unerhört frecher Diebstahl im Gesamtbesitz von 1105 fl. verübt.

Auf der preuß. Strecke der Paris-Ludwigshafener Bahn hat sich ein Fall ereignet, der nur wie durch ein Wunder ohne traurige Folgen blieb. Zwei Züge kamen einander entgegen; die beiderseitigen Führer ließen ihre Maschinen rasch rückwärts operiren, sprangen herunter, konnten jedoch einen Zusammenstoß nicht ganz vermeiden, der auch Niemand beschädigte. Nun sausten aber die beiden Züge (ohne Führer) dahin, woher sie kamen, der eine so lange bis er im Schnee stecken blieb, der andere bis er auf einen dritten Zug stieß, diesem mehrere Wagen zertrümmerte, doch sonst kein Unglück ausrichtete.

Naphthal Weil von Lambsheim wurde am 3. d. wegen Gewohnheitswuchers vom Frankenthaler Zuchtpolizeigericht in eine Geldbuße von 6000 fl. verurtheilt.

Die in Würzburg angestellten Versuche mit künstlicher Fischeerzeugung wurden vom besten Erfolge gekrönt, indem dieser Tage eine sehr zahlreiche Forellenbrut in den Kästen entdeckt wurde und die übrigen noch dahin gebrachten Eier von Rheinsalmen so schön ausgebrütet sind, daß an dem Auskriechen derselben ebenfalls kein Zweifel mehr sein kann.

Im öst. Kaiserstaate hat ein Mechaniker ein Patent auf eine neue Erfindung erhalten, die dem lesenden Publikum das Umwenden der einzelnen Blätter von Büchern, Manuskripten etc. mit den Händen erspart.

Die Schneefälle waren in ganz Preußen so stark, daß der „Pr. Staatsanz.“ an einem Tage nicht weniger als 19 teleg. Depeschen über Störungen in dem Eisenbahnverkehr bringt.

Zu Weihnachten ist von Berlin ein besonderer Packwagen mit Geschenken des preußischen Hofes für den russischen nach St. Petersburg abgegangen.

(Hierzu eine Beilage.)